

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 37

Regen, 17.12.2020

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur
Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für
den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF
NORD für das Haushaltsjahr 2020**

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO: Errichtung Außentreppe
(Besucherlenkung); Bauort: Regen, Weißenstein 16;
Bauherr: Stadt Regen (Stadtplatz 2, 94209 Regen)**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften
Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Kontaktbeschränkungen

1.1 Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur mit Personen aus dem engsten Familienkreis gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen aus zwei Hausständen nicht überschritten wird. Zum engsten Familienkreis gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister.

1.2 § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayIfSMV bleiben unberührt.

1.3 Abweichend von Ziffer 1.1 ist der Besuch bei Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen sowie die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger in Ausnahmefällen auch durch Personen eines weiteren Hausstands zulässig, sofern die Unterstützung nicht durch Personen des engsten Familienkreises geleistet werden kann.

1.4 Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten sowohl für Personen mit Wohnsitz im Landkreis Regen als auch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises, die sich im Landkreis Regen aufhalten.

2. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes

Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

2.1 Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.

- 2.2 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 2.3 Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 2.4 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 2.5 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
- 2.6 Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
3. Beschränkungen für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV wird für die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV genannten Einrichtungen Folgendes angeordnet:

- 3.1 Es gilt ein komplettes Besuchsverbot.
- 3.2 Von Ziffer 3.1 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender, die Anwesenheit während einer Geburt, der Besuch von engsten Familienangehörigen bei Mutter und Kind nach der Geburt sowie die Begleitung eines Kindes durch einen Elternteil. Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.
- 3.3 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,
- 3.3.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,
- 3.3.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,
- 3.3.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.
- 3.3.4 Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.
- 3.4 Jeder Mitarbeiter in oben genannten Einrichtungen ist
- 3.4.1 dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.

3.4.2 zum Tragen einer FFP-2 Maske verpflichtet.

3.5 Für Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) gilt Ziffer 3.4 entsprechend. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

3.6 Ziffer 3.1 gilt nicht im Zeitraum vom 24.12.2020 bis einschließlich 26.12.2020. In dieser Zeit gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV entsprechend.

4. Beschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

4.1 Es gilt ein komplettes Besuchsverbot.

4.2 Von Ziffer 4.1 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender.

4.3 Bewohner der unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen, welche die Einrichtung für länger als 24 Stunden verlassen haben, sind verpflichtet bei der Rückkehr in die Einrichtung einen PoC-Antigen-Test und zusätzlich am 5., spätestens jedoch am 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test vornehmen zu lassen.

4.4 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,

4.4.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,

4.4.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,

4.4.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.

4.5 Jeder Mitarbeiter in oben genannten Einrichtungen ist zum Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtet.

4.6 Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine Einrichtung nach Ziffer 4 betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

4.7 Ziffer 4.1 gilt nicht im Zeitraum vom 24.12.2020 bis einschließlich 26.12.2020. Insoweit gilt für Besuche § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV.

5. Tagespflegeeinrichtungen

5.1 Tagespflegeeinrichtungen werden geschlossen.

5.2 Eine Notbetreuung für Personen, die nicht anderweitig betreut werden können, ist einzurichten.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.12.2020 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.12.2020 tritt mit Ablauf des 17.12.2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

7. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 17.12.2020

Landratsamt Regen

gez.
Kraus
Regierungsdirektor

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD,
Landkreis Regen,
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von **26.000 €** um 784.000 € erhöht und damit auf **810.000 €** neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2020** in Kraft.

Viechtach, 17.12.2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez.
Herbert Preuß
Verbandsvorsitzender

- II. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 15.12.2020 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- III. Die Nachtragshaushaltssatzung vom 17.12.2020 wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, Haushalt, Haushalt 2020 veröffentlicht.

Viechtach, 17.12.2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez.
Herbert Preuß
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer 00777-R20
Bauherr Stadt Regen
vertr. d. Herrn 1. Bgm. Andreas Kroner
Stadtplatz 2, 94209 Regen
Bauvorhaben Errichtung Außentreppe (Besucherlenkung)
Bauort Regen, Weißenstein 16
Grundstück(e) Gemarkung Eggenried Flurnummer(n) 465/2

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 11. Dez. 2020 und der Nummer 00777-R20 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Soweit zur Erteilung der Baugenehmigung Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen im Sinne des Art. 63 BayBO zugelassen wurden oder weitere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich waren, sind diese in Teil III dieses Bescheides aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.27 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 17.12.2020

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Regierungsamtmann

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgendes aufgebundene Sparkassenbuch der Sparkasse Regen-Viechtach wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116179296	15.09.2020	09.12.2020	List; Eberl

Sparkasse Regen-Viechtach